

## Vorblatt

### **Problem:**

Der Erdgasbedarf Europas wird in Zukunft gewaltig zunehmen. Zur Deckung des prognostizierten Verbrauchszuwachses ist erforderlich außereuropäische Energiequellen zu erschließen und durch die Errichtung von Transportsystemen die Anbindung Europas an diese Energiequelle zu ermöglichen. Damit verbunden ist ein gewaltiger Investitionsbedarf. Zur Absicherung dieser Investitionen sind internationale Übereinkommen mit Drittstaaten erforderlich. Diese Übereinkommen sind als gesetzesergänzende Staatsverträge zu qualifizieren, die dem Erzeugungsmechanismus des Art. 50 B-VG unterliegen.

### **Ziel:**

Schaffung einer Rechtsgrundlage, die den Abschluss dieser Übereinkommen als Regierungsübereinkommen ermöglicht.

### **Lösung:**

Ermächtigung der Bundesregierung zum Abschluss von Regierungsübereinkommen zur Sicherstellung der Öl- und Gasversorgung durch grenzüberschreitende Leitungen.

### **Alternativen:**

Abschluss eines gesetzesergänzenden Staatsvertrages oder Einschränkung der Ermächtigung zum Abschluss eines Regierungsübereinkommens auf das Nabucco-Projekt.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Keine. Haftungsübernahme für den Bund oder die Republik Österreich anlässlich von Regierungsübereinkommen, ist ausdrücklich ausgeschlossen.

### **Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:**

Beim Nabuccoprojekt handelt es sich um ein Projekt von gesamteuropäischer Bedeutung, dessen Realisierung für den Wirtschaftsraum Europa von entscheidender Bedeutung ist. Daher sind die Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Österreich positiv.

### **Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

Kein Widerspruch zu EU-Recht.

Durch die Ernennung eines EU-Koordinators hat die EU zu erkennen gegeben, dass sie das Nabucco-Projekt als ein Projekt von gesamteuropäischer Bedeutung ansieht. Aufgabe dieses Koordinators ist es, die europäische Dimension des Vorhabens zu fördern und einen grenzübergreifenden Dialog zwischen den Baurägern, dem öffentlichen und dem privaten Sektor, den lokalen und regionalen Behörden und der örtlichen Bevölkerung in Gang zu setzen.

### **Besonderheiten des Normsetzungsverfahrens:**

Keine.